

14.02.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter
Verfall - (...StrÄndG)

Punkt 21 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73 d Abs. 1 nach Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 73 d Abs. 1 nach Satz 1 StGB
folgender Satz einzufügen:

"Eine solche Annahme ist auch gerechtfertigt*, wenn bei ungeklärter Herkunft der Gegenstände der Täter oder Teilnehmer dazu unzureichende oder falsche Angaben macht."

**Ausgegeben am
14. FEB. 1990**

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt den einstimmigen Beschluß der Innenministerkonferenz vom 3. November 1989, wonach bei den Vorschriften über Verfall und Einziehung

16/2/90

gesetzliche Regelungen notwendig sind, die eine Verpflichtung des Täters vorsehen, den Nachweis zu erbringen, daß seine Vermögenswerte nicht aus strafbaren Handlungen stammen ("Beweislastumkehr"). Die vorgeschlagene Regelung schafft zwar keine rechtliche Mitwirkungspflicht des Täters, trägt aber dazu bei, daß der Täter, ohne dessen Mitwirkung die Herkunft seines Vermögens in der Regel nicht geklärt werden kann, wahrheitsgemäß Angaben macht. Sie ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es dem Täter rechtlich freisteht, keine Angaben zu machen. Er läuft allerdings dann Gefahr, daß die Herkunft der Gegenstände nicht geklärt werden kann. In einem solchen Fall erlaubt der neue Satz 2, daß das Gericht beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von einem "rechtswidrigen Erwerb" ausgeht. Das gleiche gilt, wenn der Täter unzureichende oder falsche Angaben macht, obwohl er in der Lage wäre, durch richtige und umfassende Angaben die Herkunft aufzuklären. Das nach Satz 2 (neu) maßgebliche Verhalten kann im einzelnen im Vortäuschen des Nichtwissens, in lückenhaften Angaben oder in erlogenen Hinweisen bestehen. Erforderlich ist jedoch, daß der Verurteilte vorsätzlich handelt (vgl. Stree in Schönke-Schröder, StGB, 23. Aufl., § 57, Rn 20 a).

Satz 2 (neu) ist insoweit dem § 57 Abs. 5 StGB nachgebildet, wonach die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe versagt werden kann, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.

*Für den Fall, daß Ziff. 1 der Drs. 16/1/90 eine Mehrheit findet, sind die Worte "ist auch gerechtfertigt" durch die Worte "liegt auch nahe" zu ersetzen.